



**Satzung der Stadt Goslar über
die Erhebung von Verwaltungs-
kosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

vom 21.12.2012

Satzung
der Stadt Goslar über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10,111 und 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen. Wenn Amtshandlungen oder Leistungen ausschließlich oder teilweise unter den Anwendungsbereich des Artikels 13 der EU-Dienstleistungsrichtlinie fallen, ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 EURO nicht erreicht.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 26 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen/derjenigen beruht, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

- b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land Niedersachsen, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 AO der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der/die Kostenschuldner/in sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. Auslagen hat der/die Kostenschuldner/in auch dann zu erstatten, wenn er/sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Zwischen Behörden werden Auslagen nur erstattet, wenn diese im Einzelfall 25,00 EURO übersteigen; dies gilt auch in Fällen des Satzes 2 und auch zwischen Behörden desselben Rechtsträgers.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für
- 1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 - 2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
 - 3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
 - 4. Dienstreisen und Dienstgänge,

5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.

§ 7

Kostenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
 1. zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet, neben Minderjährigen sind deren gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig.
- (2) Kostenschuldner/in nach § 4 ist derjenige/diejenige, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner/in fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 01.11.2008 außer Kraft.
Die Gültigkeit dieser Satzung ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens auf 10 Jahre begrenzt.

Goslar, den 21.12.2012

STADT GOSLAR

gez.
Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Internet unter www.goslar.de am 21.12.2012 unter 28-2012

K o s t e n t a r i f

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Goslar vom 21.12.2012

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung	
1.1.1	bis zum Format DIN A3	
1.1.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60
1.1.1.2	für jede weitere Seite	0,17
1.1.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite bis zu	15,00
1.2	Sehr umfangreiche oder besonders arbeitsintensive Vervielfältigungen können nach Absprache mit dem Auftraggeber auch nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen unter Berücksichtigung der Personal-, Papier, Farb- und Gerätekosten in Rechnung gestellt werden.	
1.3.	Erteilung einer Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung eines Auszugs aus dem Stadtgrundkartenwerk und den Bauleitplänen pro km ²	25,00 bis 1.000,00
1.4	Abgabe von Akten und Unterlagen in EDV-Form	
1.4.1	je Diskette, USB-Stick etc.	5,00
1.4.2	je Anlage zur E-Mail (je max. 10 MB)	5,00
1.4.3	je Datenträger CD	10,00
1.4.4	je Fax entsprechend der Auflistung unter Ziffer 1.1	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung, je Seite	
	der Erstaufbereitung	6,00
	der Mehrfachaufbereitung	3,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 - 30,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	5,00 - 199,50
2.5	Ersatz verloren gegangener Urkunden	2,50 - 10,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dgl. – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer ande-	3,00

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
	ren Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	
3.2	Auskünfte aus Registern, Karteien, Akten und dgl.	
3.2.1	Wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr zzgl. je angefangene Seite	5,00 1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Schriftliche Auskunft je angefangene halbe Stunde	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung
	<u>Anmerkungen zu Nr. 3.3</u>	
	a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert.	
	b) Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
3.4	Aktenüberlassung, Aktenversendung	
3.4.1	Überlassung von Akten, je Akte	12,50
3.4.2	Versendung von Akten auf Antrag, je Akte	7,50
	<u>Anmerkungen zu den Nrn. 3.4.1 und 3.4.2</u>	
	a) Die Gebühr nach Nr. 3.4.1 ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	
	b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
3.4.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte	10,00
4.	Abgabe von Vervielfältigungsstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
4.1	für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,60 2,50
4.2	Begründungen für Bebauungspläne, Flächennutzungspläne und Satzungen sowie Örtliche Bauvorschriften	5,00 – 10,00

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
4.3	Auszüge aus Bauleitplänen und dem Stadtgrundkartenwerk	
	bis zum Format DIN A4	6,00
	bis zum Format DIN A3	8,00
	bis zum Format DIN A2	12,50
	bis zum Format DIN A1	17,50
	bei größeren Formaten	22,50
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Stunde	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	12,00 – 2.060,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis 5.000,00 EURO des Bürgerschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	5,00
9.	Vermögens- und Grundstücksverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungen vor dem Vorkaufsrecht und anderen Rechten sowie Pfandentlassungserklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	40,00 – 2.000,00
9.2	Löschungsbewilligungen	25,00
9.3	Belastungsgenehmigungen	
9.3.1	zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	40,00
9.3.2	sonstiger Rechte Dritter, z. B. Baulasten, Wohnrechte, Dienstbarkeiten	25,00 - 150,00
9.4	Zustimmungserklärungen	
9.4.1	zur Teilung von Erbbaurechten oder Bildung von Wohnungserbbaurechten	50,00
9.4.2	zur Veräußerung von Erbbaurechten	50,00
9.5	Stillhalteerklärungen	
9.5.1	hinsichtlich Erbbauzinsen, Reallasten, Sicherungsvormerkungen; Vorkaufsrecht	40,00

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
9.6	Sonstige Bewilligungen und Erklärungen sowie die Anfertigung von Vertragsentwürfen	15,00 - 150,00
9.7	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Stadt Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Stadt dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.	55,00
9.8	Ausstellung einer Bestätigung über die gesicherte Erschließung im Rahmen des § 69a Abs. 1 Nr. 5 NBauO	25,00
9.9	Zeugnisse über den Verzicht auf Teilungsgenehmigung gem. § 20 BauGB <u>Anmerkung zu Nr. 9:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	50,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50
12.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	1,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung
14.1	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung <u>Anmerkung zu Nr. 14.1:</u> Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung er-	5,00

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
	geben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. an ihn nicht ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Stadt (Kasse) für die Nachforschung an das Konto führende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Anlage zu erheben.	
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen und offenen Verfahren	
15.1	bis zu 10 Seiten	2,00
15.2	bis zu 20 Seiten	4,00
15.3	bis zu 30 Seiten	6,00
15.4	bis zu 40 Seiten	8,00
15.5	bis zu 50 Seiten	10,00
15.6	bis zu 100 Seiten	20,00
15.7	über 100 Seiten	30,00
15.8	auf Datenträger (Diskette, USB-Stick etc.), je	5,00
15.9	Kosten für Lagepläne, je Seite	
15.9.1	bis zum Format DIN A3 schwarz-weiß	0,35
15.9.2	bis zum Format DIN A3 farbig	0,70
15.9.3	bei größeren Formaten als DIN A 3	Tarif-Nr. 1.1.2
16.	Erschließungsrechtliche Bescheinigungen	
	bis zu 3 Ausfertigungen	10,00
	für jede weitere Ausfertigung	3,00
17.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
17.1	Straßenaufbrüche	
17.1.1	Fahrbahn	75,00
17.1.2	Nebenräume	50,00
17.2	Gehwegüberfahrten	27,50
18.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung
19.	Städtebauliche Auskünfte	
	je angefangene Viertelstunde	Stundensätze des Nds. Finanzministe-

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
		riums in der jeweils gültigen Fassung
20.	Auszug aus dem stadteigenen Höhenverzeichnis je Höhenpunkt	18,00
21.	Antragsbearbeitung auf Abgabe digitaler Geländedaten	50,00
22.	Abgabe von digitalen Geländeakten auf EDV-Datenträger je Punkt	0,25 - 1,00
23.	Genehmigung/Erlaubnisse/Befreiungen nach der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Goslar (Abwassersatzung)	
23.1	Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser (SW) oder Niederschlagswasser (NW) nach § 4 Abwassersatzung, je	26,00
23.2	Genehmigungen für Anschlusskanäle (Grundstücksanschlüsse) für SW oder NW nach § 9 Abwassersatzung, je	16,00
23.3	Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 10 Abwassersatzung	
23.3.1	bei untergeordneten baulichen Objekten (z. B. Garagen, kleineren Nebengebäuden, Anbauten usw.) und entwässerungstechnisch vergleichbaren Maßnahmen für SW oder NW, je	16,00
23.3.2	bei Ein- und Zweifamilienhäusern und entwässerungstechnisch vergleichbaren Maßnahmen für SW oder NW, je	24,00
23.3.3	bei Mehrfamilienhäusern und entwässerungstechnisch vergleichbaren Maßnahmen für SW oder NW, je	36,00
23.3.4	bei gewerblichen/industriellen Objekten und entwässerungstechnisch vergleichbaren Maßnahmen für SW oder NW pro angefangenem Meter Grundleitung einschließlich der Schächte	2,00
23.4	Abnahmen von Anschlusskanälen (Grundstücksanschlüssen) für SW oder NW jeweils pro erforderlicher Inspektion vor Ort	26,00
23.5	Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen für SW oder NW jeweils pro erforderlicher Inspektion vor Ort	26,00
23.6	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die öffentlichen Abwasseranlagen	100,00 - 250,00
23.7	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden und sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene Arbeitsstunde	50,00
24.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	26,00
25.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen	35,00 - 270,00

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
Straßengesetzes		
26.	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung, Änderung, Rücknahme, Widerruf, Widerspruch und Beschwerde)	
26.1	Ablehnung eines Antrags	
	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
	höchstens	bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,00, soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist
26.2	Änderung einer Amtshandlung	
	Nachträgliche Änderung einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	höchstens	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Änderung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,00
26.3	Rücknahme einer Amtshandlung	
	Rücknahme einer Amtshandlung, sofern die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
26.3.1	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	nach Zeitaufwand
	höchstens	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,00
26.3.2	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	12,00 – 1.750,00

Anmerkung zu Nr. 26.3:

a) Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, soweit

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
	nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten.	
	b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen (soweit nicht für einen Verwaltungszweig besondere Stundensätze vorgesehen sind) die Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung.	
26.4	Zurücknahme eines Antrags	
	Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	
26.4.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach dem Zeitaufwand erfolgt	nach dem bis zur Zurücknahme des Antrags entstandenen Zeitaufwand
26.4.2	in anderen Fällen	bis zu 75 v. H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,00, soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist
26.5	Widerruf einer Amtshandlung	
	Widerruf einer Amtshandlung, sofern die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
26.5.1	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	nach Zeitaufwand
	höchstens	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,00
26.5.2	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	12,00 – 1.750,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 26.5:</u> Ist die Amtshandlung widerrufen worden, ohne dass die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, kann die Gebühr, die für die widerrufenen Amtshandlung festgesetzt wurde, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.	
26.6	Widersprüche und Beschwerden	

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
26.6.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist	
26.6.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
	mindestens	50,00
26.6.1.2	wenn für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei war	30,00 – 3.000,00
26.6.1.3	wenn der erfolglose Rechtsbehelf von einem Dritten eingelegt worden war	30,00 – 3.000,00
26.6.2	Entscheidung über einen ausschließlich gegen die Kostenfestsetzung eingelegten Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt	bis zu 10 v. H. des strittigen Betrages
	mindestens	15,00
26.6.3	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung	
26.6.3.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach dem Zeitaufwand erfolgt	nach dem bis zur Zurücknahme des Rechtsbehelfs entstandenen Zeitaufwand
	mindestens	15,00
26.6.3.2	in anderen Fällen	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nr. 26.6.1 oder 26.6.2
	mindestens	15,00

Anmerkung zu Nr. 26:

Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, soweit nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten